

Benutzungsrichtlinie für das Bootshaus der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport der Georg-August-Universität Göttingen (RiLi-Bootshaus) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2018 (AM I 39/2018 S. 763), zuletzt geändert durch Entscheidung des zuständigen Präsidiumsmitglieds vom 10.04.2019 (AM I 22/2019 S. 421)

**Benutzungsrichtlinie für das Bootshaus der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen
Hochschulsport der Georg-August-Universität Göttingen
(RiLi-Bootshaus)**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsrichtlinie (RiLi-Bootshaus) regelt die Nutzung des Bootshauses einschließlich des Bootsmaterials in Wilhelmshausen, Mündener Straße 2, 34233 Fulda, Ortsteil Wilhelmshausen (nachfolgend insgesamt Bootshaus). Das Bootshaus ist ein Teil der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS) der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (nachfolgend Stiftungsuniversität Göttingen).

(2) Für die Überlassung des Bootshauses gelten die Bestimmungen der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (GEO) und die Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind vorrangig die Mitglieder der Hochschule i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG, also die eingeschriebenen Studierenden, die hauptberuflich an der Hochschule Tätigen und die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Angehörigen der Hochschule i. S. d. § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG insbesondere zum Zwecke

- a) der wassersportlichen Betätigung,
- b) der Inanspruchnahme der Angebote des allgemeinen Hochschulsports,
- c) der Durchführung von Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule nach § 3 Abs. 1 S. 1 NHG stehen.

(2) Im Falle freier Kapazitäten sind folgende Externe nachrangig nutzungsberechtigt:

- a) die Beschäftigten, Mitglieder und Angehörigen eines Partners oder strategischen Partners des Göttingen Campus;
- b) die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die das Bootshaus für außerhochschulische Zwecke nutzen,
- c) die sonstigen Dritten;

insbesondere zum Zwecke

- a) der wassersportlichen Betätigung,
- b) der Inanspruchnahme der Angebote des allgemeinen Hochschulsports.

Externe im Sinne dieser Benutzungsrichtlinie sind:

- a) natürliche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind,
- b) juristische Personen (z. B. Vereine, Schulen).

(3) Voraussetzung für jegliche wassersportliche Nutzung ist der Nachweis wenigstens des Deutschen Jugendschwimmabzeichens – Bronze (unter 18 Jahre) oder des Deutschen Schwimmabzeichens - Bronze (ab 18 Jahre) oder ein wenigstens vergleichbarer Leistungsnachweis.

(4) Die Nutzung des Bootshauses durch Externe bedarf eines schriftlichen Nutzungs- und Überlassungsvertrages gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Anlage 3 zur GEO.

(5) Eine Nutzung des Bootshauses für andere Zwecke als die in den Absätzen 1 und 2 genannten ist unzulässig.

§ 3 Grundsätze der Nutzung, verantwortliche Person

(1) Die Zahlung von Entgelten bzw. Kostenbeiträgen richtet sich nach den Bestimmungen der GEO bzw. der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG).

(2) Die Nutzung des Bootshauses einschließlich der Boote für Zwecke des allgemeinen Hochschulsports ist nur unter Verantwortung des hierfür von der ZEHS eingesetzten Personals (z. B. im Falle von Veranstaltungen der ZEHS der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters oder im Falle von Lehrveranstaltungen der oder des Lehrenden) zulässig.

(3) Wird das Bootshaus Externen, insbesondere Schulen oder Vereinen, zur Nutzung überlassen, sind diese als Veranstalter allein verantwortlich. Der Veranstalter hat gegenüber der ZEHS eine verantwortliche Person zu benennen, die zugleich Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter ist. Diese setzt sich vor Nutzungsbeginn unaufgefordert mit dem ZEHS-Personal in Verbindung. Die

verantwortliche Person muss für den gesamten Nutzungszeitraum für das ZEHS-Personal erreichbar sein.

(4) Die verantwortliche Person nach Absatz 2 und 3 ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die zweckentsprechende Nutzung des Bootshauses,
- b) die ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Veranstaltung (z. B. Ruderkurs),
- c) die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinie und dessen Bekanntgabe in geeigneter Weise gegenüber den Nutzenden spätestens bei Nutzungsbeginn,
- d) die Aufsicht über die Nutzenden des Bootshauses, die insbesondere umfasst:
 - da) Überwachung der Einhaltung der Verhaltenspflichten nach § 4,
 - db) die Gewährleistung wirksamer Hilfeleistung und die Durchführung von Erste Hilfe-Maßnahmen in Notfällen,
 - dc) die Meldung schwererer Unfälle und schwerwiegender Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinie gegenüber der Notfall- und Störmeldezentrale der Universität.

(5) Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts, die Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Hygieneregelungen für die Zubereitung von Speisen und Getränke, Bestimmungen über die Gerätesicherheit sowie sonstige sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(6) ZEHS-Personal mit entsprechender Qualifikation hat zu Beginn einer Veranstaltung die Teilnehmenden im Rahmen einer Brandschutzunterweisung über Rettungswege und Standorte der Feuerlöscher zu unterrichten und dies zu dokumentieren.

(7) Das Bootshaus ist sorgfältig zu behandeln und darf nur seiner Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Universitätseinrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(8) Das Bootshaus ist spätestens mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes zu verlassen. Der Nutzungszeitraum schließt die Zeiten für das Aus- und Ankleiden mit ein.

(9) Mitgliedern des Wettkampfteams Rudern der Georg-August-Universität Göttingen, die ihre Mitgliedschaft durch Vorlage ihres Mitgliedsausweises nachweisen können, sind Training und Duschkmöglichkeiten zu ermöglichen.

§ 4 Verhalten

(1) Die Nutzung des Bootshauses erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Alle Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden. Die Nutzenden einschließlich der verantwortlichen Personen haben insbesondere unangemessenes Verhalten, Belästigungen, Diskriminierung und Gewalt (z. B. verbal, tätlich, sexuell) zu unterlassen.

(2) Die Nutzenden sind insbesondere verpflichtet,

- a) alles zu unterlassen, was dem Bestimmungszweck des Bootshauses widerspricht,
- b) den Anweisungen der verantwortlichen Person Folge zu leisten,
- c) Unfälle und Personenschäden den verantwortlichen Personen unverzüglich zu melden,
- d) im Brand- und Evakuierungsfall die ausgewiesenen und mit einer Notbeleuchtung versehenen Flucht- und Rettungswege zu benutzen,
- e) das Bootshaus pfleglich zu behandeln und vor Verlassen die Endreinigung durchzuführen,
- f) Bettzeug (Bettwäsche, Bettlaken, Kopfkissen, Schlafsack/Bettdecke) mitzubringen,
- g) keine Glasflaschen oder ähnlich zerbrechliche Gegenstände in den Sanitär- und Duschbereich mitzubringen,
- h) es zu unterlassen, Tiere mitzubringen,
- i) Speisen und Getränke allein in den dafür vorgesehenen Bereichen zu verzehren,
- j) benutztes Geschirr nach dem Gebrauch abzuwaschen und in die hierfür vorgesehenen Schränke einzuräumen,
- k) Müll den Vorgaben der ZEHS-Leitung entsprechend getrennt zu entsorgen,
- l) keine Bereiche zu nutzen, die einem anderen Geschlecht vorbehalten sind,
- m) sich nur innerhalb der Umkleidekabinen aus- beziehungsweise anzuziehen,
- n) die Brandschutztür zwischen Tagesraum und Schlaftrakt stets geschlossen zu halten,
- o) die Fluchttüren zur Veranda während eines Kurses geöffnet zu halten,
- p) den Sanitätskasten stets sauber zu halten und bei Entnahme das ZEHS-Personal über das erforderliche Nachfüllen zu informieren,
- q) das Mobiliar im Gebäude zu belassen,
- r) Fahrzeuge so zu parken, dass der Bootslagerplatz freigehalten und der öffentliche Weg nicht versperrt wird.

(3) Das Rauchen und Dampfen (jeweils einschließlich E-Zigarette) ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet; Zigarettenstummel sind in den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen und Aschenbechern zu entsorgen.

(4) Der Bootssteg dient ausschließlich dem An- und Ablegen der Boote und ist ständig freizuhalten. Es darf insbesondere kein Geschirr mit auf den Steg genommen werden.

(5) Die **Anlage 1** informiert über Stellen und Ansprechpersonen, an die sich die Nutzenden im Notfall oder zur Beratung wenden können.

(6) Bei der Ruder- und Kanunutzung sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Verhaltensregeln zu beachten. Das ZEHS-Personal übergibt spätestens bei Nutzungsbeginn die **Anlage 2** an die Nutzenden und lässt sich die Übergabe durch Unterschrift bestätigen.

§ 5 Hausrecht, Folgen bei Verstößen

(1) Die Ausübung des Hausrechts obliegt der ZEHS-Leitung, dem durch die ZEHS-Leitung eingesetzten und beauftragten Personal (§ 3 Abs. 2) sowie im Falle von Nutzungsüberlassungen der von dem externen Veranstalter benannten verantwortlichen Person (§ 3 Abs. 3). Die nach Satz 1 verantwortlichen Personen sind berechtigt und verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Personen, die gegen diese Benutzungsrichtlinie verstoßen, können von der verantwortlichen Person von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines bereits entrichteten Entgelts.

(3) Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinie kann die ZEHS-Leitung verlangen, eine Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Das Bootshaus ist in einem solchen Falle in der Regel innerhalb einer Stunde zu räumen. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts bleibt unberührt. Darüber hinaus bleiben insbesondere Hausverbote sowie personalrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen vorbehalten.

§ 6 Fundsachen

(1) Fundsachen sind dem ZEHS-Personal auszuhändigen.

(2) Fundsachen werden nach einer Aufbewahrung von vier Wochen dem Fundbüro der Stiftungsuniversität Göttingen übergeben. Verderbliche Gegenstände, insbesondere Lebensmittel und der Inhalt von Flaschen, werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

(1) Externe haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Mitglieder und Angehörige der Stiftungsuniversität Göttingen gelten die üblichen inneruniversitären Haftungsgrundsätze.

(2) Werden Schäden am Eigentum der Stiftungsuniversität Göttingen verursacht, so ist die verantwortliche Person verpflichtet, diese dem ZEHS-Personal zu melden. Dies gilt sowohl für das (Küchen-) Inventar, das Bootshaus als auch insbesondere für das Bootsmaterial. Die ZEHS behält sich vor, bei Schäden die Kautions einzubehalten.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßem Hinterlassen des Bootshauses und der Außenflächen, können der verantwortlichen Person anfallende Reinigungs- oder Reparaturkosten in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für nachträglich festgestellte und von den Nutzenden zu verantwortende Verunreinigungen oder Beschädigungen.

§ 8 Inkrafttreten, Zuständigkeiten, Änderung der Benutzungsrichtlinie

(1) Die vorliegende Benutzungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Das für die ZEHS zuständige Präsidiumsmitglied entscheidet über Änderungen der **Anlagen 1 und 2** zu dieser Benutzungsrichtlinie; diese werden in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen veröffentlicht. Verantwortlich für die Vorbereitung der Entscheidung ist die ZEHS-Leitung.

(3) Die Benutzungsrichtlinie wird zudem in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der ZEHS sowie durch Aushang in der ZEHS bekannt gegeben.

**Wichtige Telefonnummern während der Nutzung des Bootshauses
der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport
der Georg-August-Universität Göttingen**

Krankenhaus	05541/771
Polizeistation	110, 05541/5057
Feuerwehr	112, 05541/751
Notfall- und Störmeldezentrale der Universität	0551/39-1171
Zentrale Einrichtung Hochschulsport:	
Frau Hanna Bierwirth (Überlassungsverträge, Abrechnung)	0551/39-25662
Geräteausgabe	0551/39-5661
Sekretariat	0551/39-25652
Haus & Garten GbR, Frau Hahn und Herr Drath	05541/910550; 01758678834 (Hahn) 0170/5847676 (Drath)

**Verhaltensregeln
für die Nutzung der Boote der
Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport
der Georg-August-Universität Göttingen**

1. Boote (Ruder- und Kanuboote) und deren Zubehör sind schonend zu behandeln.
 2. Ruderboote werden nicht am Ausleger, sondern nur an Bordwand oder Gondelleiste kurz hinter den Auslegern getragen. Kleinboote dürfen nicht an den Enden getragen werden, da das Boot ansonsten durchhängt. Beim Drehen der Boote ist darauf zu achten, dass der Ausleger nicht beschädigt wird. Skulls und Riemen sind einzeln mit vorauszeigendem Blatt zu tragen; beim Hinstellen des Bootes müssen die Blätter immer nach unten gerichtet sein.
 3. Gig-Boote sind über das Heck in das Wasser einzusetzen und dabei auf Kiel zu halten. Kleinboote werden seitlich zum Steg eingesetzt. Es sollen zuerst die Riemen oder Skulls zum Steg gebracht und dann das Boot geholt werden. Riemen oder Skulls sind an der dünnsten Stelle (Blatthals) einzulegen beginnend mit stegseitigen Skulls oder Riemen. Zur Schonung des Materials darf mit den Kanus nicht über die Stegkante ins Wasser gerutscht werden. Beim Einsteigen in die Ruderboote darf nur auf die dafür vorgesehenen Stellen getreten werden. Während des gesamten Bootsbetriebs ist durch die Aufsichtsperson ein Stegdienst bestehend aus einer Person einzuteilen, die das Ab- und Anlegen überwacht und Hilfestellung gibt. Der Rettungsring ist in Stegnähe griffbereit zu halten.
 4. Es wird in Fahrtrichtung auf der rechten Seite des Flusses gerudert. Auf ausreichenden Abstand zu anderen Booten ist zu achten. Es ist Rücksicht auf Angler und Anglerinnen zu nehmen. Nur zum Anlegen des Bootes wird unterhalb des Anlegers gerudert, das Ruderrevier liegt Fulda aufwärts des Steges. Anlegen und Ablegen erfolgt nur gegen den Strom.
 5. Nach der Bootsnutzung sind die Boote und deren Zubehör auf dem gekennzeichneten Platz am Bootshaus zu lagern. Die Luftkästen werden geöffnet, Dollenbügel sind zu schließen, der Bug der Boote zeigt zur Hallentür. Boote und Rudergerät werden vor jeder Einlagerung gründlich gereinigt; mit der Schmierseife für die Dollen ist sparsam umzugehen (d. h. mit Wasser abspritzen und anschließend abwischen, Dollen und Klemmringe mit Papierhandtüchern von Schmierseife befreien). Anschließend ist der Reinigungslappen zum Trocknen aufzuhängen und die Böcke sind in die Bootshalle zurückzustellen. Die Vorhängekette zum Bootssteg ist zu schließen.
-